

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Mobilitätskarte (goCharge) der go green energy GmbH & Co KG, Am Belvedere 8, 1100 Wien

Stand 01.12.2020

go green energy GmbH & Co KG (im Folgenden kurz **go green energy** genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

## 1. Geltung / Vertragsgegenstand

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen **go green energy** („Auftragnehmer“) und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Kunde“ bzw. „Auftraggeber“) für sämtliche gegenständliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Benutzung der Mobilitätskarte in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kunden“), gelten sie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Es gilt bei unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der **go green energy** ([www.gogreenenergy.at](http://www.gogreenenergy.at)).

**go green energy** kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Zustimmung.

Vertragsgegenstand ist der Erwerb der Mobilitätskarte und die damit eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der Ladeinfrastruktur der **go green energy** sowie auch die anderer, d.h. nicht von der **go green energy** betriebenen Ladestationen, zum Bezug elektrischer Energie an öffentlich oder nichtöffentlich zugänglichen Ladestationen für ein- und zweispurige Elektrofahrzeuge im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Mobilitätskarte kann in Form einer MobilApp, oder mittels physischer Ladekarte genutzt werden.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Antrag zur Anbotslegung erfolgt seitens des Kunden durch das Ausfüllen eines Registrierungsformulars (Papierformular oder Online) und Übermittlung an die am Formular ausgewiesene Adresse oder Übermittlung im Onlinestore. Sofern die erforderlichen Informationen vollständig und richtig beim Auftragnehmer vorliegen, gibt dieser dem Kunden die Zugangsdaten der MobilApp (goCharge) die in ihrer Funktion zur Authentifizierung und Abrechnung an den jeweiligen Ladestationen dienen frei und nimmt somit das Anbot an. **go green energy** kann den Antrag auf Anbotslegung durch den Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## 3. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an fremden Ladestationen und/oder Bereitstellung eigener Ladestationen und die Energiebereitstellung- und Lieferung an den vom Angebot umfassten Ladestationen auf Basis und im Umfang des geschlossenen Vertrages. Die Leistung besteht maximal aus der Möglichkeit der Nutzungsbereitstellung der Ladestationen innerhalb des Intercharge Roaming Verbundes soweit mit den jeweiligen Ladestationsbetreibern Roamingvereinbarungen bestehen. Die aktuellen Standorte der umfassten Ladestationen sind über die kostenlose MobilApp (goCharge) online abrufbar bzw. abweichend davon im jeweiligen Vertrag definiert. Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, das gesamte Netzwerk an Ladestationen aus diesem Verbund zu nutzen, kann jedoch ausdrücklich nicht einen individuellen Rechtsanspruch - etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit einer bestimmten Ladestation - ableiten.

Die Leistungserfassung erfolgt auf Zeitbasis. Durch Verbinden des Elektrofahrzeuges mit dem jeweiligen Ladeanschluss an der Ladestation

(z.B. 3,7- 50 kW bzw. HPC 100 – 350 kW) registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der MobilApp bzw. der Mobilitätskarte, für diesen Ladeanschluss, nach dem auch abgerechnet wird. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug benötigt, ist dies für die Abrechnung unerheblich. Es erfolgt entweder eine Abrechnung nach geladenen kWh oder auf Basis der maximalen verwendeten Steckerleistung an der Ladestation multipliziert mit der Ladedauer. Die Ladedauer beginnt mit Anstecken des Ladekabels und endet mit Abstecken des Ladekabels. Damit abgegolten sind alle (Energiekosten, Standortkosten, Benützung der Abstellfläche für das jeweilige Fahrzeug, Instandhaltung udgl.) mit der Benützung der Ladestation verbundenen Aufwendungen. Bei Fix-Tarifen geht die in den jeweiligen Verträgen vereinbarte Leistungsabrechnung der o.a. Leistungserfassung vor.

## 4. Widerruf

Das Widerrufsrecht für Konsumenten richtet sich nach KSchG und FAGG i.d.g.F. Die Widerrufserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde muss den Widerruf mittels eindeutiger Erklärung (z.B. schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail) gegenüber **go green energy**, Am Belvedere 8, 1100 Wien, E-Mail: [gocharge@gogreenenergy.at](mailto:gocharge@gogreenenergy.at), ausüben. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular abrufbar unter [www.gogreenenergy.at](http://www.gogreenenergy.at) verwenden. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Kunde den Widerruf vor Ablauf der Frist absendet. Eine bloße, unkommentierte Rücksendung/Rückgabe der Mobilitätskarte an den Auftraggeber ist als Widerruf nicht tauglich.

## 5. Nutzung der Ladepunkte

**go green energy** stellt an ihren Ladepunkten nach Können und Vermögen die für den Ladepunkt angegebene maximale Ladeleistung zur Verfügung. Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an allen **go green energy**-Ladepunkten temporär reduziert werden. Gründe dafür können z. B. sein: Übertemperatur an Komponenten der Ladetechnik der Ladestelle wie auch der Ladetechnik des Fahrzeugs (z. B. Ladestecker, Kabel, Schutzeinrichtungen usw.). Überschreitung von Leistungsgrenzen an vorgelagerten Systemen (z. B. Überschreitung der maximalen Leistung der Stromversorgung).

Ob **go green energy**-Roaming-Partner temporäre Leistungsreduktionen an ihren Ladepunkten durchführen, ist den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Ladepunktbetreibers zu entnehmen. Leistungsreduktionen führen zu keiner Preisänderung d. h. der Kunde hat den vereinbarten Preis entsprechend des jeweiligen Vertrags zu entrichten. Dies gilt auch im Falle dessen, dass der Ladevorgang bereits beendet ist (Vollladung), der Ladepunkt jedoch weiterhin mittels angesteckten Kabels in Anspruch genommen wird. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Roamingpartner-Ladepunkte kann keine Gewähr übernommen werden.

## 6. Vertragsbeendigungen

Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die Mobilitätskarte bleibt während der Vertragslaufzeit Eigentum von **go green energy**. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilitätskarte binnen zwei Wochen nach Vertragsende an **go green energy** zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

Fix-Tarife werden jeweils für einen zuvor vereinbarten Zeitraum abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils denselben

Zeitraum, wenn sie nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf, schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt werden. Werden Fix-Tarife vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

## 7. Mobilitätskarte – Kautions / Servicepauschale

Um die ggst. Leistungen beziehen zu können, erhält der Kunde Zugangsdaten für ein Kundenkonto mit denen er in der MobilApp (goCharge) authentifiziert wird und den Ladevorgang durchführen kann. Wahlweise kann kostenpflichtig eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat, die eine Authentifizierung mittels RFID am Lesemodul der Ladestation ermöglicht, bestellt werden. Je nach gewähltem Vertrag ist die Ausstellung von nur einer / oder mehreren Mobilitätskarte(n) möglich, die maximale Anzahl an Mobilitätskarten ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Jede Mobilitätskarte wird mit € 10,- netto einmalig verrechnet. Es kann jedoch auch ein Betrag als Kartenkaution bei Antragstellung eingehoben werden, sofern schriftlich vereinbart. Dieser Betrag kann sofern ein SEPA-Mandat erteilt wurde, auch von diesem abgebucht werden. Ein Diebstahl/Verlust der Mobilitätskarte ist **go green energy** unverzüglich anzuzeigen. Ebenfalls kann ein Betrag als monatliche Servicepauschale eingehoben werden, sofern schriftlich vereinbart.

Wenn nach Vertragsende oder Widerruf die Mobilitätskarte funktionstüchtig an **go green energy** retourniert wird, ist die Kautions innerhalb von vier Wochen auf das bekannte Konto rückzuzahlen. Eine Wertsicherung der Kartenkaution erfolgt in keinem Fall.

## 8. Fahrzeugbindung

Die Mobilitätskarte ist fahrzeugbezogen und darf nur zum Laden des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges verwendet werden. Eine Identifikation des Fahrzeuges erfolgt über Kennzeichen und/oder Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN). Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist zulässig, sofern schriftlich vereinbart.

## 9. Preise, Preisänderungen

Preise und Kosten richten sich primär nach den schriftlichen Vereinbarungen und/oder den ausgewiesenen Preislisten und sind, sofern diese Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes betreffen, Bruttobeträge inkl. gesetzlicher MwSt.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist **go green energy** berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Nutzungsmöglichkeit von fremden oder eigenen Ladestellen betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist **go green energy** nur in den nachfolgend angeführten Fällen berechtigt, Änderungen der Preise für die Nutzungsmöglichkeit von fremden oder eigenen Ladestellen (flexible Ladetarife oder fixer Ladetarife) im Wege einer Änderungskündigung gemäß Punkt 8.5 vorzunehmen, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen, wenn dies durch objektive, von **go green energy** nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen nur in folgenden Fällen vor:

Im Falle einer Änderung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz „VPI“) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Änderung der flexiblen Ladetarife oder fixen Ladetarife in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die Indexzahl des VPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis erhöht hat.

Der VPI wird von der Statistik Austria berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) im Internet abrufbar.

Der jeweilige Index-Ausgangswert (für den flexiblen oder fixen Ladetarif von goCharge) ergibt sich wie folgt:

- a) Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: VPI, der für den Monat, vor dem die Preisänderung

in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurde.

Beispiel: Letzte Preisänderung im Jänner 2019; Index-Ausgangswert ist der VPI aus Dezember 2018 (Wert = 106,3).

- b) Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren: VPI, der für den Dezember des Jahres, welches dem Jahr des Vertragsabschlusses vorangegangen ist, veröffentlicht wurde. Beispiel: Vertragsabschluss am 10.02.2018; Index-Ausgangswert ist der VPI des Monats Dezember 2017 (Wert = 104,3).

Der jeweilige Index-Vergleichswert (für den flexiblen oder fixen Ladetarif von goCharge) ergibt sich wie folgt:

VPI, der für den viertvorangehenden Monat vor Inkrafttreten der Preisanpassung veröffentlicht wurde. Beispiel: Preisanpassung per 01. Jänner 2020; Index-Vergleichswert ist der VPI des Monats September 2019 (Wert = 107,0).

Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise: Preisänderungen gemäß vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr.

Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden.

Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes 8.3 uneingeschränkt angeboten werden.

Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird die **go green energy** die geänderten Preise ziffernmäßig angeben bzw. auch über die Umstände der Preisanpassung informieren: die VPI-Entwicklungswerte, welche dem neuen flexiblen oder fixen Ladetarif von goCharge zugrunde liegen.

Wird der VPI von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der **go green energy** und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

Die Preisänderungen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen sind von **go green energy** dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Der Kunde kann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der **go green energy** innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von **go green energy** mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der **go green energy** besonders hinzuweisen.

## 10. Zahlungsbedingungen

Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates durch den Kunden.

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital (E-Mail-Adresse notwendig) vertragsgemäß in monatlichem Rhythmus. Forderungen werden binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Verbraucher i.S.d. des KSchG 5 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an **go green energy** aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der **go green energy** sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder

gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Sollte die SEPA-Lastschrift aufgrund eines auf den Kunden zurückzuführenden Problems nicht möglich sein (z.B. unzureichende Kontodeckung), so hat der Kunde jegliche Bearbeitungskosten zu tragen. Im Falle von mehrfach wiederholt auftretenden Problemen mit dem SEPA Lastschrift Mandat behält sich **go green energy** das Recht vor, die Mobilitätskarte bis zur Klärung zu sperren bzw. im Wiederholungsfall den Kunden unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

Alternativ steht es dem Kunden frei, eine individuelle und nicht vom Vertrag erfasste Bezahlung über die Direktbezahlmöglichkeit in der MobilApp (goCharge) und den dort verfügbaren Onlinezahlmodulen vorzunehmen. Eine Gegenverrechnung zu diesen Zahlungsmethoden erfolgt nicht. Hierbei kommt ein separates Rechtsgeschäft zustande, das nicht in Verbindung mit dem Vorliegenden steht.

## 11. Gewährleistung

**go green energy** leistet für die ggst. Leistungserbringung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Keine Gewähr wird ausdrücklich für die Verfügbarkeit einer Ladestation geleistet.

Sollte die Mobilitätskarte mangelhaft sein, ist sie vom Kunden auf dessen Gefahr und Rechnung an **go green energy** zu retournieren, der Mangel ist nachvollziehbar zu beschreiben und es wird innerhalb von maximal vier Wochen eine Ersatzkarte übermittelt oder zur Abholung bereitgestellt.

## 12. Haftung/Schadenersatz

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO). **go green energy** haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

**go green energy** haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

Die gegenständlichen Ladestellen können zum Zwecke der Schadens- und Gefahrenminimierung und zur vorbeugenden Verbrechensprävention durch **go green energy** oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise videoüberwacht werden. Dies ist gesondert und eindeutig an den jeweiligen Ladestellen optisch mittels Hinweis oder Piktogramm ausgewiesen.

## 13. Informationspflicht des Kunden

Für den Fall, dass sich die angegebenen Kunden- oder Fahrzeugdaten ändern, hat dies der Kunden unverzüglich **go green energy** schriftlich oder telefonisch unter der Servicenummer 05 78 05-505 mitzuteilen. Im Fall von missbräuchlicher Verwendung der Mobilitätskarte oder bei Uneinbringlichkeit einer Forderung (auch z.B. wegen Kontoänderung), behält sich **go green energy** vor, die Mobilitätskarte ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

## 14. Sorgfaltspflicht des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Elektrotankstelle ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Punkte einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Elektrotankstelle so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet,

- für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Elektrotankstelle zu sorgen,
- ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und betriebssicheren Steckern zu verwenden,

- das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Elektrotankstelle besteht,
- dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden

Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.). Bei der Benutzung der Elektrotankstelle bzw. der Anlage, innerhalb der sich die Elektrotankstelle befindet (Parkplätze udgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung – StVO) einzuhalten.

Die Zugangsdaten sowie ggf. die Ladekarte sind sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt des Auftragnehmers zur Anwendung.

## 15. Energieeffizienzgesetz

Der Kunde überträgt die durch den Erwerb bzw. durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Produkte von **go green energy** gesetzte Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EEffG“) ausschließlich und unentgeltlich an **go green energy**. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung als Endenergieeffizienzmaßnahme verwendet und weiterübertragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, allenfalls notwendige Zustimmungserklärungen zur Weiterübertragung und/oder zur Anrechnung zu geben.

## 16. Gebühren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern möglich und zulässig, eine Gebührenpflicht einer Einzelvereinbarung zu vermeiden.

Sollte dennoch eine Vereinbarung der Gebührenpflicht unterliegen, verpflichtet sich **go green energy** diese zu bestimmen, einzuheben und an die Finanzbehörde abzuführen.

## 17. Vorrang der Einzelvereinbarung

Soweit in - zwischen den Vertragsparteien - schriftlich geschlossenen Einzelvereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden und auch diese Einzelvereinbarung die vorliegenden Geschäftsbedingungen aus integrierenden Bestandteil dieser ausweist, gehen diese individuellen Vereinbarung im exakten Ausmaß dessen, wie sie getroffen wurden, den vorliegenden Geschäftsbedingungen ohne Setzung eines weiteren Aktes unwiderruflich vor.

## 18. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es gilt österreichisches Recht.